

---

**16.11.2023**

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg  
Nummer 24**

**31. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
09.11.2023	Dienstvereinbarung über die Einführung und Nutzung eines SIEM an der Technischen Hochschule Brandenburg vom 09.11.2023	5063

## **Dienstvereinbarung über die Einführung und Nutzung eines SIEM an der Technischen Hochschule Brandenburg vom 09.11.2023**

Zwischen

der Technischen Hochschule Brandenburg (THB)  
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Andreas Wilms

und dem

Gesamtpersonalrat,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Frank Pinno

wird Folgendes vereinbart:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand der Vereinbarung
- § 2 Berechtigungen
- § 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- § 4 Information an Beschäftigte
- § 5 Mitbestimmung der Personalräte
- § 6 Datenschutz
- § 7 Missbräuchliche Datennutzung
- § 8 Salvatorische Klausel
- § 9 Änderungen der Dienstvereinbarung
- § 10 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Einsatz und die Verwendung des Security Information and Event Management Systems an der Technischen Hochschule Brandenburg; genannt: SIEM.
- (2) Der Abschluss der Vereinbarung ist Bestandteil des Mitbestimmungsverfahrens zu SIEM. Weitere Bestandteile der Vereinbarung sind die Richtlinie zu Protokollierung und Detektion inklusive der dort festgelegten Löschfristen und Berechtigungen sowie die Dokumentation zur Verarbeitungstätigkeit.

## **§ 2 Berechtigungen**

- (1) Zugriff auf alle Daten im SIEM haben ausschließlich Beschäftigte der Hochschule, die dafür explizit benannt und dokumentiert wurden. Der Gesamtpersonalrat erhält Zugang zur Übersicht der berechtigten Personen mitsamt deren Berechtigungen.
- (2) Die unbefugte Weiterleitung von Daten durch Zugriffsberechtigte an dazu nicht berechnigte Personen und Bereiche, auch innerhalb der Hochschule, stellt eine unzulässige Datennutzung im Sinne des § 7 dieser Vereinbarung dar. Die Zugriffsberechnigten dürfen Weisungen von vorgesetzten Personen, die gegen diese Vereinbarung verstoßen, nicht Folge leisten. Die Zugriffsberechnigten dürfen in diesen Fällen dafür nicht disziplinarisch und/oder arbeitsrechtlich belangt werden.

## **§ 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

Die eingesetzte Sicherheitssoftware SIEM darf nur für die abschließend genannten Zwecke genutzt werden. Eine Verwendung dieser Daten für Zwecke der Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle der Beschäftigten ist unzulässig und stellt eine missbräuchliche Datennutzung im Sinne des § 7 dieser Vereinbarung dar.

## **§ 4 Information an Beschäftigte**

Im Sinne des Transparenzgebots sind alle Beschäftigten in geeigneter Weise über die Protokollierung und Überwachungsfunktionen der eingesetzten Sicherheitssoftware zu informieren.

## **§ 5 Mitbestimmung der Personalräte**

- (1) Dem Gesamtpersonalrat wird monatlich eine Statistik zur Nutzung des SIEM überlassen. Aus dieser soll insbesondere hervorgehen, wie viele Vorfälle im SIEM mit Relevanz für den Gesamtpersonalrat bearbeitet wurden und welche Datenarten auf den Systemen verarbeitet werden.
- (2) Identifizierte Vorfälle mit vertieften forensischen Analysen insbesondere mit manuellen Auswertungen der Daten von Beschäftigten unterliegen der Mitbestimmung des jeweils zuständigen Personalrates. Bei Eilbedürftigkeit der Vorfallsabarbeitung darf die Bearbeitung im notwendigen Umfang bereits fortgesetzt werden - die Beteiligung des jeweils zuständigen Personalrates wird schnellstmöglich nachgeholt.

## **§ 6 Datenschutz**

Für das SIEM wird eine Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit erstellt. Der Gesamtpersonalrat erhält Zugang zum Eintrag in das Verarbeitungsverzeichnis.

## **§ 7 Missbräuchliche Datennutzung**

Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nach dieser Vereinbarung unzulässigerweise erhoben, gespeichert, übermittelt oder weiterverarbeitet, unterliegen sie einem Verwertungsverbot. Personelle oder disziplinarische Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf einer unzulässigen Datenverwendung beruhen, sind unwirksam.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 9 Änderungen der Dienstvereinbarung**

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzung von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer Vertragspartei Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Nach ihrem Ablauf gelten die Regelungen nicht weiter. Im Falle von Verstößen gegen die Regelungen aus § 3 wird dem Gesamtpersonalrat ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung eingeräumt.

Brandenburg an der Havel, 09.11.2023

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident

gez. Dr. Frank Pinno  
Vorsitzender des Gesamtpersonalrates